

74. Kann ein Ehegatte verlangen, daß der von ihm getrennt lebende Ehegatte sich in eine Heilanstalt begeben zur Heilung der Krankheit, die die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft hindert?  
B.G.B. §§ 1353, 1354.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1904 i. S. L. Ehefr. (Rl.) w.  
L. (Bekl.). Rep. IV. 214/04.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien lebten getrennt. Das Landgericht hatte die Scheidungsklage der Frau abgewiesen und auf die Widerklage des Mannes die Klägerin verurteilt, die häusliche Gemeinschaft mit dem Beklagten herzustellen. In der Berufungsinstanz beantragte der Ehemann, für den Fall, daß der prinzipale Antrag der Widerklage nicht für begründet erachtet werde, die Klägerin zu verurteilen, sich zur Herstellung ihres Nervensystems in eine von dem Beklagten zu bezeichnende Nervenheilanstalt zu begeben und darin so lange zu verbleiben, bis sie ohne Gefährdung ihrer Gesundheit die häusliche Gemeinschaft mit dem Beklagten wieder aufnehmen könne.

Das Kammergericht erkannte zur Klage auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin; zur Widerklage wurde die Klägerin nach dem Unterantrage des Beklagten verurteilt, jedoch wurde bestimmt, daß die Nervenheilanstalt von dem Professor Dr. M. in B. zu bezeichnen sei.

Die Revision des Ehemannes wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte beantragt ferner Abänderung des Berufungsurteils insoweit, als nicht nach dem Unterantrage zur Widerklage erkannt worden ist, d. h. insoweit, als die Bezeichnung der Nervenheilanstalt dem Professor Dr. M., nicht aber dem Beklagten, anheimgestellt worden ist. Auch diesem Antrage ist nicht stattzugeben.

Prozessual ist es nicht bedenklich, daß die Bezeichnung der Heilanstalt einem Arzte überlassen wurde; denn eine Vollstreckung des Urteils ist ausgeschlossen (§ 888 Abs. 2 B.P.O.). Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann nur einen moralischen Einfluß äußern insofern, als die Klägerin aus dem Urteile zu entnehmen hat, daß der Richter der Ansicht ist, es sei ihre Pflicht als Ehefrau, in der durch die Urteilsformel bestimmten Weise ein Zusammenleben mit ihrem Ehemanne zu ermöglichen. Auch sind nicht etwa Schwierigkeiten wegen Berechnung der Frist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 B.G.B. zu befürchten; denn diese Vorschrift hat außer Betracht zu bleiben, da eine Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft in der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht enthalten ist.

Ebenso wenig ist materielrechtlich die Entscheidung des Berufungsgerichts zu beanstanden. Es handelt sich um die Anwendung des § 1353, nicht um die Anwendung des § 1354 B.G.B. Nach § 1354

steht dem Manne die Entscheidung in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, d. i. in den tausendfältigen Fragen des täglichen Lebens, die entschieden werden müssen, wenn die Ehegatten eine wirtschaftliche Gemeinschaft haben wollen (Stenographische Berichte des Reichstags 1895/96 S. 2916). Die Frage aber, ob ein kranker Ehegatte eine Heilanstalt aufzusuchen hat, betrifft eine Sonderangelegenheit des kranken Ehegatten. In Sonderangelegenheiten der Frau ist dem Manne keine Entscheidung eingeräumt. Dagegen ergibt sich die Verpflichtung der Beklagten, zur Herstellung ihrer Gesundheit eine Heilanstalt aufzusuchen, aus der Vorschrift des § 1353. Schon das Urteil des erkennenden Senats vom 14. April 1902 (Entsch. Bd. 51 S. 185) hat auf einen gleichen Fall die Bestimmung des § 1353 — allerdings neben § 1354 — zur Anwendung gebracht, indem ausgeführt wurde: „Da die Beklagte nach den getroffenen Feststellungen die Heilung ihres schweren Nervenleidens nur in einer geschlossenen Anstalt finden kann, während durch den Aufenthalt im Elternhause ihre Genesung und damit die Möglichkeit eines ehelichen Zusammenlebens auch für die Zukunft vereitelt werden würde, so erweist sich das Verlangen des Ehemannes, daß die Beklagte sich auf seine Kosten in eine Heilanstalt begeben möge, als durchaus berechtigt.“ An dieser Begründung ist festzuhalten. Nach § 1353 sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, also zur gegenseitigen Treue, zum gegenseitigen Beistand, zum Zusammenleben (Motive zum ersten Entwurfe Bd. 4 S. 104). Wäre diese Verpflichtung in einem Schuldverhältnisse begründet, so würde Treu und Glaube auch erfordern, daß der Verpflichtete, soweit es in seinen Kräften steht, etwaige Hindernisse beseitige, die der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung entgegenstehen. Ganz ebenso ist an den Ehegatten — sei es der Mann, sei es die Frau — die Anforderung zu stellen, daß er die Hindernisse beseitige, die der Erfüllung der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft entgegenstehen. Es ist daher zu billigen, wenn das Berufungsgericht ausgeführt hat:

„Da Klägerin hysterisch und ihr Zustand ein derartiger ist, daß sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit die häusliche Gemeinschaft mit dem Beklagten zur Zeit nicht fortsetzen kann, so erscheint auch das Verlangen des Beklagten, der nach § 1353 ein Recht auf die eheliche

Gemeinschaft hat, begründet, daß Klägerin die erforderlichen Schritte tue, um diesen Zustand, soweit es auf sie ankommt, sobald als möglich zu beseitigen, daß sie also sich in eine Nervenheilanstalt begibt und dort so lange verbleibt, bis sie ohne Gefährdung ihrer Gesundheit die häusliche Gemeinschaft mit dem Beklagten wieder aufzunehmen vermag.“

Klägerin soll sonach sich in die Heilanstalt begeben, nicht weil sie verpflichtet wäre, der Anordnung des Mannes Folge zu leisten, sondern weil die ihr — in gleicher Weise wie dem Manne — obliegende Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft ein solches Verhalten von ihr erfordert.

Hatte demzufolge § 1354 überhaupt nicht zur Anwendung zu kommen, so ist die Klage der Revision, der Berufungsrichter habe gefehlt, indem er dem Ehemanne die Bestimmung der Heilanstalt aus den Händen genommen und einem Dritten überlassen habe, unzutreffend.“ . . .